



HESSISCHER LANDTAG

15. 03. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.02.2021

Corona-Pandemie – Kosten für Impfzentren

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Presseberichten belaufen sich die monatlichen Kosten pro Impfzentrum auf etwa 1,8 Mio. € (einschl. der angegliederten mobilen Impfteams). Die ursprüngliche Planung ging von 900.000 Impfungen pro Monat und einer Gesamtdauer des Betriebs der Impfzentren von acht Monaten aus. Aufgrund der absehbaren Verzögerung wird der vorgesehene Zeitplan voraussichtlich nicht einzuhalten sein.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie setzen sich die Kosten für die Impfzentren zusammen?

Die durch das Land erfolgende Kostenerstattung für den Betrieb der Impfzentren umfasst die nachfolgenden Sachverhalte:

- Personalkosten für KatStab und für zusätzliches, befristetes Personal der Landkreise (nicht für eigenes Personal);
- Gebäude- und Grundstücksrente (nicht für eigene Gebäude des Landkreises o.ä.);
- ggf. Errichtungskosten, falls kein geeignetes Gebäude im Landkreis vorhanden war;
- Kosten für die Instandhaltung zur Nutzung als Impfzentrum, ebenso die Kosten für den Rückbau (auch bei neuen Gebäuden);
- Ver- und Entsorgung (Heizung/Wasser/Strom etc.), Reinigungs- und Sicherheitsdiensten;
- externen medizinischen Dienstleistungen (Verbände wie DRK o.ä., Ärztinnen und Ärzte sowie medizinisches Personal);
- sonstigen externen Dienstleistungen (technische Dienstleistungen, Telekommunikation, Gerätemieten, Reparaturen etc.);
- Verbrauchsmaterial (keine PSA, keine Impfhilfsmittel; diese werden vom Land gestellt);
- Betriebsausstattung, sofern nicht vom Land bereitgestellt sowie
- sonstigen Materialkosten.

Frage 2. Welche verbindlichen bzw. unverbindlichen Vorgaben bestehen seitens der Landesregierung für die Landkreise und Kommunen bzw. die jeweiligen Betreiber der Impfzentren hinsichtlich der Kosten?

Laut Einsatzbefehl vom 23. November 2020 soll primär auf eigene Gebäude und eigenes Personal zurückgegriffen werden. Allgemein sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

Frage 3. Auf welche Weise erfolgt die Abrechnung der Kosten für die Impfzentren durch die jeweiligen Betreiber gegenüber den Landkreisen und Kommunen bzw. dem Land Hessen?

Die Landkreise reichen monatlich eine Kostenaufstellung (jeweils getrennt nach Errichtung, Betrieb und Rückbau) inklusive Beleg- und ggf. Inventarlisten beim Regierungspräsidium Gießen zur Prüfung und Erstattung in Papierform ein. Beleg- und Inventarlisten werden zusätzlich elektronisch übermittelt.

Frage 4. Auf welche Weise überprüfen die Landkreise und Kommunen bzw. das Land Hessen die Abrechnungen über die Kosten für den Betrieb der Impfzentren durch die jeweiligen Betreiber?

Die eingereichten Abrechnungen werden auf Schlüssigkeit und Erstattbarkeit anhand des Einsatzbefehls bzw. der Informationen der Task Force Impfen (TFI) geprüft und ggf. gekürzt. Bei Unklarheiten bzw. Zweifeln fordert das Regierungspräsidium Gießen die Rechnung zum entsprechenden Beleg aus der Belegliste an. Seitens des Regierungspräsidiums Gießen werden zudem anlassunabhängig fünf Belege je Quartal und Impfzentrum geprüft.

Frage 5. Welche Unterlagen können durch die Landkreise und Kommunen bzw. das Land Hessen bei den jeweiligen Betreibern im Rahmen der Überprüfung der Abrechnungen eingesehen werden?

Die Rechnungen der einzelnen Belege können jederzeit vom Regierungspräsidium Gießen von den Landkreisen angefordert werden.

Frage 6. Auf welcher gesetzlichen bzw. vertraglichen Grundlage kann die unter 5. aufgeführte Einsichtnahme erfolgen?

Es liegt keine gesetzliche bzw. vertragliche Grundlage vor. Allgemein gilt der Grundsatz, dass diejenige/derjenige, die/der einen Anspruch behauptet, diesen regelmäßig substantiieren muss. Dies geschieht im Handels- bzw. Wirtschaftsverkehr regelmäßig durch Rechnungen.

Wiesbaden, 10. März 2021

Kai Klose